



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 362/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Wollzeile 1-3
Postfach 2
1015 Wien

A. Penner
GESETZENTWURF
Z' 64 - GE 0 87
Datum: 16. NOV. 1987
Verteilt 17. NOV. 1987 *Hoff*

zu: GZ 64 24 01/2-I/6/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwendung der auf Grund
des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen
Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher
Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom
31. August 1987.

Gegen die Textierung des Entwurfes des Verteilungsgesetzes DDR bestehen
keine Bedenken; der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich
jedoch darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeit der Bundesverteilungs-
kommission (§ 20 ff des Entwurfes) verfassungsrechtliche Fragen aufwirft,
die mit der Rechtsprechung zu Art. 6 MRK im Zusammenhang mit Kollegial-
behörden gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zusammenhängen. Die Zuständigkeit der
Bundesverteilungskommission in erster und einziger Instanz erscheint im
Lichte der Europäischen Menschenrechtskommission bedenklich. Es wird zu
überlegen sein, eine Behördenstruktur zu wählen, die - allenfalls in
einem zwei-Instanzlichen Verwaltungsverfahren - zu Bescheiden führt, die
vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbar sind, um den erwähnten Be-
denken zu begegnen.

- 2 -

Gegen sämtliche anderen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Bedenken vorgebracht.

Wien, am 19. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident